



Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe:

Merkblatt zur Antragstellung 2021/22: Einsatz von Eigenmitteln

09.04.2020

Gemäß Punkt 4.3.1 der Fachförderrichtlinie hat der Zuwendungsempfänger i. d. R. mindestens 5 %, bei der Jugendkulturarbeit mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenanteil zu erbringen. *Grundsätzlich ist der Einsatz aller eigenen Mittel vorrangig gegenüber dem Einsatz der Zuwendung.*

Was sind Eigenmittel?

- ➔ Als Eigenmittel können grundsätzlich alle Einnahmen des Zuwendungsempfängers im Haushaltsjahr, soweit sie nicht anderweitig zweckgebunden sind, aber auch vorhandene Vereins- oder Unternehmensmittel eingesetzt werden.
- ➔ Alle mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehenden Einnahmen während des Zuwendungszeitraums *müssen* vollständig in die Finanzierung der geförderten Maßnahme eingebracht werden. (Teilnehmerbeiträge, zweckgebundene Spenden, Einnahmen aus Verkauf und Vermietung etc.)
- ➔ Der Ersatz des Eigenanteils durch *Eigenleistungen* (geldwerte Arbeitsleistungen) ist nur nach vorheriger sachgerechter Bewertung und Anerkennung durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung möglich (genaue Aufstellung und Bezifferung bei Antragstellung notwendig). Erforderlich ist, dass die erbrachte Leistung unmittelbar für die Umsetzung der Maßnahme notwendig ist. Für die Bewertung der Eigenleistungen ist der jeweils gültige Mindestlohn anzusetzen (derzeit 9,35 €/h).

Beispiele für mögliche Eigenmittel und Eigenleistungen:

Eigenmittel	Eigenleistungen
<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmerbeiträge• Mitgliedsbeiträge• Spenden• Kapitalerträge• Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung• auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Fremdmittel• kostenlose Bereitstellung von Sachmitteln• Vereins-/Unternehmensmittel	<ul style="list-style-type: none">• Reinigungsleistungen• Gartenpflege• Reparaturleistungen• Renovierungsarbeiten• Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Entwurf und Verteilen von Flyern)• Dienstleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter

Wichtig:

- ➔ Auch Änderungen in der Finanzierung unterliegen der Mitteilungspflicht. Kann der Eigenanteil nicht erwirtschaftet werden oder stehen dem Zuwendungsempfänger höhere Eigenmittel zur Verfügung, ist dies dem Amt für Jugend, Familie und Bildung mitzuteilen.
- ➔ Sowohl Eigenmittel als auch Eigenleistungen müssen im Verwendungsnachweis in geeigneter Art und Weise nachgewiesen werden. Als geeigneter Nachweis für die Eigenmittel gelten Rechnungen und Verträge, Kontoauszüge sowie Quittungen. Für die Eigenleistungen sind im Bewilligungszeitraum Stundennachweise zu führen (Wer hat welche Leistung wann und in welchem Umfang erbracht).